



Ausbildungsverbote und weitere Bildungseinschränkungen ab 24. Oktober 2015

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, welches am 24.10.2015 in Kraft getreten ist, regelt unter anderem die Frage der Beschäftigungserlaubnis und damit die Erlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung neu, gleichzeitig wird die Verpflichtung zum Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen verlängert. Beides hat Einfluss auf die Bildungsmöglichkeiten junger Flüchtlinge.

Hinweis: In einem ersten Gesetzentwurf waren weitreichende Bildungsverbote vorgesehen, die alle Bildungsmaßnahmen, die über die allg. Schulpflicht hinausgehen betroffen hätten – der B-UMF übte massive Kritik. Diese Schulverbote sind nicht mehr vorgesehen, betriebliche Berufsausbildungen bleiben jedoch ggf. verboten (siehe unten).

0. Betroffene Personengruppe

Von den Änderungen betroffen sind vor allem Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, die mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Deutschland leben.

„Sichere Herkunftsländer“ sind ab dem 01.11.2015: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Stichtag ist der 31. August 2015, relevant ist also, ob die Personen vor oder nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und ob sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, weshalb im Folgenden zwischen diesen Gruppen differenziert wird.

1. Wer darf in Zukunft welche Ausbildungen (nicht mehr) aufnehmen?

Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aus „sicheren Herkunftsländern“, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, ist in Zukunft eine „Erwerbstätigkeit“ und damit auch die betriebliche Ausbildungen verboten (§ 60a Abs. 6 AufenthG, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).

- Ausbildungen die keine Erwerbstätigkeit darstellen, etwa rein schulische Ausbildungen, sind auch dieser Personengruppe weiterhin erlaubt.
- Personen, die keinen Asylantrag stellen bzw. gestellt haben, sind von den Änderungen nicht betroffen. Im Rahmen des Ermessens kann es jedoch dazu kommen, dass die Ausländerbehörde, wie bisher auch, eine Erlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung verweigert – inwieweit dies rechtmäßig ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.
- Personen aus „sicheren Herkunftsländern“, die vor dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, kann zudem auch weiterhin eine betriebliche Berufsausbildung erlaubt werden. Ausgenommen sind wie bisher geduldete Flüchtlinge, die ihre „Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung“ verletzen.



2. Müssen Jugendliche ihren Ausbildungsplatz verlassen?

Wer bereits in einer Ausbildung ist, muss diese in Regel nicht verlassen.

- Ausnahmen sind geduldete Personen in einer betrieblichen Berufsausbildung, die aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen und erst nach dem 31. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben (§ 60 Abs. 6 AufenthG, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) oder bei denen die Ausländerbehörde eine Verletzung von Mitwirkungspflichten, z.B. bei der Passbeschaffung, feststellt (§ 60 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG). Hier kann es dazu kommen, dass eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung nicht verlängert oder widerrufen wird.

3. Welche Sonderregeln gelten für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen?

Betrifft nur begleitete Flüchtlingskinder: Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) wohnen müssen, unterliegen besonderen Einschränkungen und Hürden beim Bildungszugang. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die Verpflichtung zum Aufenthalt in der EAE ab 24.10.2015 ausgeweitet wird.

- Die Maximaldauer zum Aufenthalt in EAEs wird für alle Asylsuchenden von max. 3 auf max. 6 Monate erhöht.
- Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ sind auch darüber hinaus verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in der EAE zu verbleiben. Wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, müssen sie auch nach Abschluss des Asylverfahrens in der EAE verbleiben.
- In bestimmten Fällen bedeutet dies eine jahrelange Verpflichtung zum Aufenthalt in der EAE.

Folgende Bildungseinschränkungen ergeben sich für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen:

- Ausbildung: Verbot der Erwerbstätigkeit und damit der betrieblichen Berufsausbildung.
- Schule: In vielen Bundesländern besteht für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen keine Schulpflicht. Es besteht jedoch ein Schulrecht, dieses muss ggf. erst gegenüber den Behörden durchgesetzt werden.
- Residenzpflicht: Der zugewiesene Landkreis oder die kreisfreie Stadt darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Vor Klassenfahrten etc. muss eine Erlaubnis bei der Bundesamtsaußenstelle beantragt werden. Bei Bildungsmaßnahmen die außerhalb des zugewiesenen Kreises liegen, ist fraglich, ob diese besucht werden können. Auch hier ist eine Verlassenserlaubnis notwendig.

Berlin, 28.11.2015